

Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung in der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Beförderung der Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit dieser Kinder und Jugendlichen.

Da es sich bei den zu befördernden Personen oftmals um Personen mit Behinderungen handelt, ist die Unvoreingenommenheit gegenüber behinderten Menschen Grundvoraussetzung und unabdingbar.

Gerade durch die Sensibilität des zu befördernden Personenkreises sind hohe Anforderungen an die jeweiligen Fahrerin bzw. den jeweiligen Fahrer zu stellen. Weshalb auch für die Schülerbeförderung nur besonders geeignetes und zuverlässiges Personal eingesetzt werden darf. Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen dazu dienen, Ihrer Verantwortung herauszustellen und eine qualitativ hochwertige Beförderungsleistung zu garantieren.

Grundsätzliches

1. Vor Ausführung des Beförderungsauftrages stellt sich die Fahrerin oder der Fahrer rechtzeitig bei den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder vor, teilen die individuelle Abholzeit mit und erfragen Besonderheiten bei dem Umgang und der Beförderung des jeweiligen Kindes.
2. Der festgelegte Fahrplan und die Abholpunkte sind einzuhalten. Bei Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan von mehr als 15 Minuten sind in jedem Fall die Erziehungsberechtigten und die Schule direkt telefonisch zu informieren.
3. Die Fahrerin bzw. der Fahrer Überzeugt sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich Ihr Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
4. Es ist sich an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu halten. Insbesondere ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten und die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen anzupassen.
5. In den Fahrzeugen gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Auch bei Leerfahrten ist das Rauchen im Fahrzeug zu untersagen.
6. Der Führerschein, die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie die Fahrzeugpapiere sind während des Einsatzes immer mit sich zu führen.
7. Über bekannt gewordene personenbezogene Daten ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stillschweigen zu wahren.
8. Meinungsverschiedenheiten mit den Erziehungsberechtigten oder dem Schulpersonal bezüglich der Fahrqualität sind nicht direkt auszutragen. Sollte es insoweit Handlungsbedarf geben, werden die Gespräche vom Auftraggeber geführt.

Die Beförderung

9. Sie sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus der Wohnung abzuholen. Die ggf. notwendige Begleitung der Schülerinnen und Schüler bis zum Abholpunkt obliegt den Erziehungsberechtigten. Auch sind Sie nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Rückfahrt bis zur Wohnung zu bringen, es sei denn, es wurde etwas anderes zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Auftraggeber vereinbart.
10. Sofern sich die Schülerin oder der Schüler nicht an dem vorgesehenen Abholpunkt aufhält, wartet die FahrerIn bzw. der Fahrer nicht länger als fünf Minuten. Anschließend sollte im Interesse der anderen Schülerinnen und Schüler die Fahrt fortgesetzt werden. Sofern sich solche Vorfälle bei bestimmten Schülerinnen und Schülern häufen, ist dies dem Auftraggeber zu melden.
11. Sollten sich bei der Tour eine Verspätung der vereinbarten Abholzeit ergeben und die Schülerin oder der Schüler nicht am vereinbarten Abholpunkt stehen, ist jedenfalls an der Wohnung zu klingeln, um auf die Ankunft aufmerksam zu machen. Bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten sind zuvor die Erziehungsberechtigten und die Schule zu informieren (siehe Punkt 2).
12. Die FahrerIn oder der Fahrer fordert die Schülerin bzw. die Schüler zum Anlegen der Sicherheitsgurte auf und achten darauf, dass dieser während der gesamten Fahrt angelegt bleibt. Falls sich eine Schülerin oder ein Schüler während der Fahrt abschnallt, ist der nächstmögliche sichere Haltepunkt zu nutzen und dafür zu sorgen, dass sich das betreffende Kind wieder anschnallt. Falls sich bei bestimmten Schülerinnen und Schülern solche Vorfälle häufen, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
13. Es ist darauf zu achten, dass alle Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.
14. Während der Fahrt sind keine Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung durch den Fahrer zu nutzen.
15. Sofern während der Beförderung Musik gehört wird, ist darauf zu achten, dass die Lautstärke angemessen ist.
16. Es ist untersagt, den Schülerinnen und Schülern Nahrungsmittel jeder Art (z.B. Süßigkeiten, Getränke, Kaugummis) zu geben. Dies gilt nicht für Fälle, in denen in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten aus medizinischen Gründen dies notwendig ist. Hierfür muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
17. Beim Ein- und Aussteigen der Kinder ist die Warnblinkanlage einzuschalten und auf geordnetes Ein- und Aussteigen hinzuweisen.
18. Die Schülerinnen und Schüler steigen grundsätzlich auf der von der Fahrbahn abgewandten Seite ein- bzw. aus. Gepäckstücke, wie z.B. Schulranzen, die während der Fahrt im Kofferraum transportiert wurden, sind den Schülerinnen und Schülern auszuhändigen.

19. Bei Bedarf sind den Kindern Hilfestellungen zu geben. Daher muss die Fahrerin bzw. der Fahrer grundsätzlich körperlich in der Lage sein, Kinder von einem Rollstuhl auf einen Sitz umzusetzen oder auch Kinder in bzw. aus dem Wagen zu heben.
20. Die Fahrerin bzw. der Fahrer leistet jüngeren und behinderten Schülerinnen und Schülern Hilfestellung, jedoch nur in dem Umfang, wie sie notwendig sind.
 - Beim Ein- und Ausstieg.
 - Beim Verstauen und der Herausgabe der Schulranzen und sonstiger Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl)
 - Das Anschnallen zu überwachen und ggf. selbst durchzuführen.
 - Im Rollstuhl sitzende Kinder sind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten von Ihrem Rollstuhl auf einen Fahrersitz umzusetzen und umgekehrt. Sollte es Ihnen unzumutbar erscheinen (z.B. aufgrund des Gewichtes des Kindes), ist dies über Ihren Arbeitgeber mit dem Auftraggeber zu klären.
21. Unnötige Berührungen der Kinder sind zu unterlassen.

Die Eltern sowie die Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler werden Ihnen für die sichere Beförderung und einen freundlichen, sowie respektvollen Umgang dankbar sein.